

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Labour Policies and Globalisation des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Institute of Management (IBM) der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin vom 10. Oktober 2016

Die Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Labour Policies and Globalisation des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Institute of Management (IBM) der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin vom 1. Juni 2005 (MittBl. 6/2006, S. 1375), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (MittBl. 07/2011, S. 280), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer:

1. einen Bachelor- bzw. Baccalaureus-Abschluss oder gleichwertigen Studienabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer gleichrangigen ausländischen Hochschule in Wirtschafts-, Rechts-, Erziehungs- und Sozialwissenschaften nachweist und
2. einen Nachweis darüber erbringt, dass 240 ECTS-Credits erworben wurden. Sollte der Bachelor- bzw. Baccalaureus-Abschluss oder gleichwertige Studienabschluss weniger als 240 ECTS-Credits umfassen, müssen die fehlenden Credits spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erworben werden. Leistungen, die an Partneruniversitäten erbracht wurden sowie relevante Praxiserfahrungen (vgl. Abs. 6) werden hierbei angerechnet; und
3. sehr gute englische Sprachkenntnisse nachweist: Für das Joint Degree Studium an der Universität Kassel und der HWR Berlin ist das Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Für das Double-Degree-Studium an der Universität Kassel und der University of the Witwatersrand in Johannesburg ist das Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Nach erfolgreicher Zulassung und Immatrikulation an der Universität Kassel können Studierende sich für das Joint Degree oder Double Degree entscheiden. Der Nachweis C 1 muss bis zum Antritt des Studiums in Witwatersrand vorliegen und
4. Kenntnisse zu Fragen der Arbeitsbeziehungen nachweist. Diese liegen in der Regel vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber praktische Erfahrungen in der Vertretung von Arbeitnehmerinteressen von mindestens einem Jahr nachweisen kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss und
5. ein aussagekräftiges Motivationsschreiben nach folgenden Maßgaben vorlegt: In dem auf Englisch zu verfassenden Motivationsschreiben sind die nachfolgenden Inhalte auf maximal drei Seiten darzustellen:

- a) Bezug des Studiums Labour Policies and Globalisation zur bisherigen Qualifikation und zu künftigen beruflichen Zielen;
- b) Erläuterung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen im Feld der Arbeitsbeziehungen;
- c) Benennung einer spezifischen Problemkonstellation/Herausforderung gewerkschaftlicher Arbeit im Kontext globalisierter ökonomischer Verhältnisse.

Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden für die Buchstaben a-c jeweils maximal 3 Punkte vergeben. Zusätzlich können weitere 3 Punkte vergeben werden:

- 1 Punkt wird für eine weitgehende korrekte Rechtschreibung, flüssige Ausdrucksweise und korrekte Form vergeben.
- 0-2 Punkte werden für die inhaltliche Bewertung insgesamt vergeben: 0 Punkte, wenn die Fragestellung nicht oder ungenügend beantwortet wurde oder 1 Punkt für eine befriedigende Antwort oder 2 Punkte für besonders originelle/gut argumentierte Begründungen, die ein unabhängiges und kritisches Denken und/oder weitreichende praktische gewerkschaftliche Erfahrungen erkennen lassen.

Die Bewertung wird durch den Prüfungsausschuss vorgenommen. Die Punkte für die Buchstaben a-c werden addiert, insgesamt können maximal 12 Punkte erreicht werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 6 Punkte erreichen, sind für das Studium im Masterstudiengang Labour Policies and Globalisation nicht geeignet; Bewerberinnen und Bewerber, die 6 oder mehr Punkte erhalten, sind geeignet. Das Motivationsschreiben darf drei Seiten nicht überschreiten, überzählige Seiten werden nicht in die Bewertung einbezogen.

6. Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht vorliegen, können fehlende Credits durch nachgewiesene praktische Erfahrungen in der Vertretung von Arbeitnehmerinteressen von mindestens drei Jahren ausgeglichen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel und im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Kassel, den 1. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jörn Lamla